

**Vorsorgereglement der
Pensionskasse der
C&A Gruppe**

Gültig ab 1. Januar 2014

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

| | | |
|---|--|---------|
| – Versichertes Gehalt | | Art. 7 |
| – Leistungen im Alter | | |
| • Altersrente | = Umwandlungssatz mal vorhandenes Altersguthaben | Art. 16 |
| • Kapitalabfindung | = maximal 100 % des Altersguthabens | Art. 17 |
| • AHV-Überbrückungsrente | | Art. 19 |
| • Pensionierten-Kinderrente | = 20 % der Altersrente | Art. 20 |
| – Leistungen im Invaliditätsfall | | |
| • Invalidenrente | = 70% des versicherten Lohnes | Art. 21 |
| • Invaliden-Kinderrente | = 20 % der Invalidenrente | Art. 22 |
| – Leistungen im Todesfall | | |
| • Ehegattenrente | = 60 % der Invalidenrente resp. laufenden Altersrente | Art. 23 |
| • Waisenrente | = 20 % der Altersrente | Art. 25 |
| • Todesfallkapital | = 100 % des Jahresgehalts; vermehrt um die Austrittsleistung, abzüglich Gegenwert anderer Leistungen | Art. 26 |
| – Finanzierung | | |
| • Höhe der Beiträge | | Art. 12 |
| • Einkauf zusätzlicher Leistungen | | Art. 13 |
| – Leistungen im Austrittsfall | | Art. 29 |

Verwendete Abkürzungen

| | |
|-----------------|---|
| Stiftung | Pensionskasse der C&A Gruppe, Baar |
| Firma | C&A Mode AG, Baar und die der Firma angeschlossenen Unternehmen |
| Mitglied | in der Pensionskasse versicherte Person |
| BVG | Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge |
| BVV2 | Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge |
| AHV | Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung |
| IV | Eidgenössische Invalidenversicherung |
| FZG | Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge |
| WEFV | Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge |
| OR | Obligationenrecht |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND BEGRIFFE | 1 |
| Art. 1 – Zweck | 1 |
| Art. 2 – Eintritt | 1 |
| Art. 3 – Gesundheitsprüfung | 2 |
| Art. 4 – Beginn des Versicherungsschutzes | 2 |
| Art. 5 – Ende des Versicherungsschutzes | 2 |
| Art. 6 – Verhältnis der Pensionskasse zu anderen Versicherungen | 3 |
| Art. 7 – Versichertes Gehalt | 4 |
| Art. 8 – Herabsetzung des versicherten Gehalts | 5 |
| Art. 9 – Alter | 5 |
| Art. 10 – Pensionierungsalter | 5 |
| II. FINANZIERUNG | 6 |
| Art. 11 – Beitragspflicht | 6 |
| Art. 12 – Höhe der Beiträge | 6 |
| Art. 13 – Einkauf zusätzlicher Leistungen | 6 |
| III. LEISTUNGEN | 8 |
| Art. 14 – Übersicht über die Leistungen | 8 |
| Art. 15 – Altersgutschriften und Altersguthaben | 8 |
| Art. 16 – Altersrente | 9 |
| Art. 17 – Kapitalabfindung | 9 |
| Art. 18 – Vorzeitige Pensionierung | 10 |
| Art. 19 – AHV-Überbrückungsrente | 10 |
| Art. 20 – Pensionierten-Kinderrente | 10 |
| Art. 21 – Invalidenrente | 11 |
| Art. 22 – Invaliden-Kinderrente | 12 |
| Art. 23 – Ehegattenrente oder -abfindung / Lebenspartnerrente | 12 |
| Art. 24 – Rente für den geschiedenen Ehegatten | 13 |
| Art. 25 – Waisenrente | 13 |
| Art. 26 – Todesfallkapital | 14 |
| Art. 27 – Allgemeines über die Leistungen | 15 |
| IV. VORZEITIGER DIENSTAustrITT | 16 |
| Art. 28 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses | 16 |
| Art. 29 – Austrittsleistung | 16 |
| Art. 30 – Verwendung der Austrittsleistung | 16 |
| Art. 31 – Unbezahlter Urlaub | 17 |
| V. KONTROLLE UND UNTERDECKUNG | 18 |
| Art. 32 – Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge | 18 |
| Art. 33 – Unterdeckung | 18 |
| VI. EHESCHIEDUNG UND BESTELLUNG VON WOHNEIGENTUM | 19 |
| Art. 34 – Ehescheidung | 19 |

| | |
|---|-----------|
| Art. 35 – Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum | 19 |
| VII. WEITERE BESTIMMUNGEN | 21 |
| Art. 36 – Abtretung, Verpfändung und Verrechnung | 21 |
| Art. 37 – Auskunftspflicht | 21 |
| Art. 38 – Lücken im Reglement / Ausnahmen | 21 |
| Art. 39 – Streitigkeiten | 22 |
| Art. 40 – Sicherung der Leistungen | 22 |
| Art. 41 – Übergangsbestimmungen | 22 |
| Art. 42 – Auflösung von Anschlussverträgen, Teil- und Liquidation | 23 |
| Art. 43 – Inkrafttreten, Änderungen | 23 |
| ANHANG ZUM REGLEMENT | 1 |
| A.1 – Altersgutschriften | 1 |
| A.2 – Höhe der Beiträge | 1 |
| A.3 – Einkauf zusätzlicher Leistungen | 2 |
| A.4 – Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter | 3 |
| A.5 – Umwandlungssätze bei Weiterversicherung | 5 |

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND BEGRIFFE

Art. 1 – Zweck

¹ Unter dem Namen "*Pensionskasse der C&A Gruppe*" (nachstehend Stiftung genannt) besteht mit Sitz in Baar eine Stiftung mit dem Zweck, die versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachstehend Mitglieder genannt) der C&A Mode AG und anderer Gesellschaften, die direkt oder indirekt mit der C&A-Gruppe (nachstehend Firma genannt) verbunden sind, sowie deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.

² Die Pensionskasse nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und hat sich deshalb in das Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eintragen lassen.

Art. 2 – Eintritt

¹ In die Pensionskasse werden unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma aufgenommen.

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Alter (Art. 9) unter 18 Jahren;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Pensionierungsalter (Art. 10) bereits erreicht oder überschritten haben;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Jahresgehalt den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG nicht übersteigt;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag. (Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten verlängert, erfolgt die Aufnahme in die Pensionskasse im Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung.);
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind sowie Mitarbeiter, die nach Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert werden;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.

Art. 3 – Gesundheitsprüfung

¹ Liegt aufgrund der schriftlichen Anmeldung, die von allen in die Pensionskasse aufzunehmenden Mitarbeitern einzureichen ist, voraussichtlich ein erhöhtes Risiko vor, so kann eine ärztliche Gesundheitsprüfung angeordnet werden. Die Kosten dieser Gesundheitsprüfung gehen zu Lasten der Stiftung.

² Wird das erhöhte Risiko durch die ärztliche Untersuchung bestätigt, so können die neu zu versichernden Risikoleistungen, nicht aber die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung eingekauften Risikoleistungen, mit einem Vorbehalt belegt werden. Tritt ein Versicherungsfall während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Einschränkungen auf den überobligatorischen Leistungen lebenslänglich aufrecht erhalten. Die Dauer eines ausgesprochenen Vorbehaltes beträgt höchstens fünf Jahre. Die BVG-Risikoleistungen werden immer erbracht.

³ Tritt ein Versicherungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, dessen Ursache schon vor Beginn des Versicherungsschutzes bestand, so werden nur die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung eingekauften Leistungen, mindestens aber die gemäss BVG geforderten Risikoleistungen, erbracht.

Art. 4 – Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem die Mitarbeiter aufgrund der Anstellung die Arbeit antreten oder hätten antreten sollen, spätestens im Zeitpunkt, da sie sich auf den Weg zur Arbeit begeben. Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 2 und 3 hier- vor.

Art. 5 – Ende des Versicherungsschutzes

¹ Der Versicherungsschutz endet mit dem Dienstaustritt aus der Firma, sofern und soweit kein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten besteht bzw. beginnt. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet der Vorsorgeschutz, wenn der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG sinkt, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Die Ansprüche der Austretenden regeln die Art. 28–30.

² Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt das Mitglied während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Beginnt es vorher ein neues Vorsorgeverhältnis, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 6 – Verhältnis der Pensionskasse zu anderen Versicherungen

¹ Übersteigen die Todesfall- und Invaliditätsleistungen ¹ der Pensionskasse zusammen mit den Leistungen

- der AHV/IV,
- der obligatorischen Unfallversicherung,
- der Militärversicherung,
- ausländischer Sozialversicherungen,
- einer Versicherung, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung Prämien bezahlt hat,
- sowie das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Bruttoerwerbs- oder Ersatzeinkommen eines Mitglieds, das eine Invalidenrente bezieht, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird,

ein Einkommen von mehr als 90 % des letzten vollen AHV-pflichtigen Jahresgehalts inklusive Kinderzulagen, werden die Leistungen der Pensionskasse um den übersteigenden Betrag gekürzt.

² Zusatzrenten für die Ehefrau sowie Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosenentschädigungen, Genugtuungen, Schmerzensgelder und ähnliche Leistungen werden überhaupt nicht angerechnet.

³ Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

⁴ Massgebend für die Berechnung der Pensionskassenleistungen ist der Zeitpunkt der Invalidierung bzw. des Todes. Spätere Erhöhungen der staatlichen Renten führen zu keiner Reduktion einer bereits festgesetzten Rente.

⁵ Der Stiftungsrat kann die Kürzung periodisch entsprechend der eingetretenen Teuerung mildern.

⁶ Die Pensionskasse kann von den Anspruchsberechtigten auf eine Todesfall- bzw. Invaliditätsleistung verlangen, dass sie ihre Forderungen, die ihnen gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse abtreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht gegenüber dem haftpflichtigen Dritten zu.

⁷ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen.

¹ Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung erbracht werden.

⁸ Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Pensionskasse verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Pensionskasse verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.

⁹ Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 7 – Versichertes Gehalt

¹ Die Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Mitglieder und der Firma sowie für die Bemessung der Leistungen bildet das versicherte Gehalt.

² Dieses entspricht dem um einen AHV-Koordinationsabzug verminderten massgebenden Jahresgehalt.

³ Das für die Pensionskasse massgebende Jahresgehalt wird durch die Firma festgelegt. Es beträgt in der Regel das 13fache des Monatsgehaltes.

⁴ Nebenbezüge und vorübergehende Zulagen (Familien- und Kinderzulagen usw.) einerseits und Gehaltskürzungen wegen Arbeitsunfähigkeit, Militärdienst usw. andererseits bleiben bei der Bestimmung des massgebenden Jahresgehaltes unberücksichtigt.

⁵ Das maximale massgebende Jahresgehalt entspricht dem dreifachen Betrag der jeweils gültigen maximalen einfachen AHV-Altersrente.

⁶ Die Höhe des Koordinationsabzuges entspricht der dem massgebenden Jahresgehalt zugeordneten einfachen AHV-Altersrente. Sie beträgt jedoch höchstens sieben Achtel der maximalen einfachen AHV-Altersrente.

⁷ Das versicherte Gehalt wird in der Regel monatlich festgelegt.

Art. 8 – Herabsetzung des versicherten Gehalts

¹ Reduziert das Mitglied zwischen der Vollendung des 58. Altersjahres und dem Erreichen des Rücktrittsalters sein massgebendes Jahresgehalt um höchstens die Hälfte, so kann auf Verlangen des Mitglieds von der Herabsetzung des versicherten Gehalts ganz oder teilweise abgesehen werden und der reduzierte versicherte Gehaltsteil (hypothetischer versichertes Gehalt) weiter versichert werden. Das versicherte Gehalt entspricht dann maximal dem bis zur Reduktion des massgebenden Jahresgehalts versicherten Gehalt. Eine Anpassung des hypothetischen versicherten Gehalts kann vom Mitglied jeweils per 1. März beantragt werden.

Art. 9 – Alter

Als Alter gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 10 – Pensionierungsalter

Das Pensionierungsalter wird am ersten Tag des Monats erreicht, ab welchem die versicherte Person Anspruch auf eine ordentliche AHV-Altersrente gemäss AHVG hat. Die vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 18 bleibt vorbehalten.

II. FINANZIERUNG

Art. 11 – Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht für die Firma und die Mitglieder beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse.

² Die Beitragspflicht erlischt mit dem Tode des Mitglieds bzw. nach Beendigung der Lohnfortzahlung, spätestens jedoch mit dem Erreichen des Pensionierungsalters bzw. mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Pensionskasse infolge Dienstaustritts. Vorbehalten bleibt Abs. 6.

³ Bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaftsurlaub gemäss Art. 329f OR besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder Lohnersatz (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet wird. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.

⁴ Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung. Die Beitragsbefreiung umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen. Für die Dauer der Beitragsbefreiung und deren Umfang gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die Invalidenrente.

⁵ Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Firma vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Firma der Pensionskasse überwiesen.

⁶ Das Mitglied kann verlangen, dass nach Erreichen des Rücktrittsalters die Sparbeiträge bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weiter entrichtet werden (vgl. Anhang A.2).

Art. 12 – Höhe der Beiträge

¹ Die Beiträge der Firma und der Mitglieder sind im Anhang A.2 aufgeführt.

² Die Beiträge bis Alter 24 dienen allein der Deckung der getragenen Risiken Tod und Invalidität und werden bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückerstattet.

Art. 13 – Einkauf zusätzlicher Leistungen

¹ Ein Mitglied kann zusätzliche Einkaufssummen auf sein Alterskonto leisten, was zu einer Verbesserung seiner Alters- und Hinterlassenenleistungen führt. Voraussetzung dafür ist, dass alle Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen in die Pensionskasse eingebracht werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Kasse nicht garantiert.

- ² Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung (Art. 34). Wurde die Altersgrenze für eine Rückzahlung gemäss Art. 35 Abs. 7 überschritten, ist die Leistung einer Einkaufssumme zulässig. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird dabei um den Vorbezug reduziert.
- ³ Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Ist die Leistung der Einkaufssumme mittels Amortisationsbeiträgen vereinbart worden, darf der jährliche Amortisationsbeitrag höchstens 20 % des versicherten Lohnes betragen. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.
- ⁴ Die Berechnung der Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme ist im Anhang A.3 ersichtlich. Dabei ist für Einkäufe nach Erreichen des Rücktrittsalters der Tabellenwert im Alter 65 massgebend.
- ⁵ Die Firma kann ebenfalls Einkäufe für die Mitglieder leisten.

III. LEISTUNGEN

Art. 14 – Übersicht über die Leistungen

¹ Die Pensionskasse erbringt folgende Leistungen:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| – Altersrente oder Kapitalabfindung | (Art. 16 bzw. 17) |
| – AHV-Überbrückungsrente | (Art. 19) |
| – Pensionierten-Kinderrente | (Art. 20) |
| – Invalidenrente | (Art. 21) |
| – Invaliden-Kinderrente | (Art. 22) |
| – Ehegattenrente | (Art. 23) |
| – Rente für die geschiedene Frau | (Art. 24) |
| – Waisenrente | (Art. 25) |
| – Todesfallkapital | (Art. 26) |

² Solange eine eingetragene Partnerschaft dauert, ist sie im vorliegenden Reglement der Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt. Stirbt ein eingetragener Partner, so ist der überlebende Partner dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt.

Art. 15 – Altersgutschriften und Altersguthaben

¹ Für jedes mindestens 25 Jahre alte Mitglied wird ein individuelles Alterskonto geführt.

² Dem Alterskonto werden gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften von Mitglied und Firma;
- die aus früheren Arbeitsverhältnissen eingebrachte Freizügigkeitsleistung;
- allfällige Einkaufssummen;
- die Zinsen.

Die Summe dieser Grössen ergibt das Altersguthaben.

³ Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften ist im Anhang A.1 festgelegt.

⁴ Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben.

⁵ Wird eine Freizügigkeitsleistung eingebracht, wird diese im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.

⁶ Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet das Mitglied während des Jahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins pro rata temporis berechnet.

⁷ Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestzinssatzes festgelegt.

Art. 16 – Altersrente

¹ Mit Erreichen des Pensionierungsalters entsteht für jedes Mitglied Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 18.

² Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens mit dem gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A.4.

³ Ist ein Mitglied bei Erreichen des Pensionierungsalters invalid, wird bei der Bestimmung der Altersrente mitberücksichtigt, dass die sich aus dem nach BVG vorhandenen minimalen Altersguthaben ergebende Altersrente mindestens gleich hoch ist wie die nach BVG unmittelbar vor Erreichen des Pensionierungsalters massgebende Invalidenrente.

⁴ Bleibt ein Mitglied im Einvernehmen mit der Firma über das Pensionierungsalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis, kann es die fällige Altersleistung entweder beziehen oder längstens bis zum Erreichen des 70. Altersjahres aufschieben. Beim Aufschub der Altersleistung bzw. bei Weiterversicherung kann das Altersguthaben mit Altersgutschriften (vgl. Art. 15 Abs. 3) weiter geäufnet werden. Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs auf dem dann vorhandenen Altersguthaben gemäss Anhang A.5 ermittelt.

⁵ Im Krankheitsfall oder bei Tod während des Aufschubs wird aus dem vorhandenen Altersguthaben am Monatsersten nach Ablauf der Lohnfortzahlung gleichermassen die Altersrente bestimmt. Im Krankheitsfall wird die gemäss Abs. 4 bestimmte Altersrente, bei Tod die aus ihr abgeleiteten Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 23 und 25 ausgerichtet.

Art. 17 – Kapitalabfindung

¹ Das Mitglied kann bei Pensionierung bis zu 100 % seines Altersguthabens, unter Anrechnung allfälliger Vorbezüge für Wohneigentum gemäss Art. 35, in Kapitalform beziehen, was zu einer entsprechenden Kürzung der Alters- und Hinterlassenenleistungen führt. Der Anteil des in Kapitalform bezogenen Altersguthabens kann vom Mitglied zwischen 0 % und 100 % frei gewählt werden. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden.

² Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens ein Jahr vor Erreichen des Pensionierungsalters bzw. mindestens ein Jahr vor der allfälligen vorzeitigen Pensionierung abgegeben werden. Eine solche Erklärung ist innerhalb eines Jahres vor dem Altersrücktritt unwiderruflich. Bis zu den jeweils dem massgebenden Umwandlungssatz entsprechenden Prozenten des Altersguthabens können auch bei Nichteinhalten der einjährigen Anzeigefrist in Kapitalform bezogen werden.

³ Ist das Mitglied verheiratet, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat.

⁴ Wird unmittelbar vor dem ordentlichen Pensionierungsalter eine Invalidenrente ausgerichtet, ist der Kapitalbezug nur möglich, falls das Mitglied die Option auf Kapitalbezug vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, spätestens aber ein Jahr vor dem ordentlichen Pensionierungsalter, angemeldet hat.

Art. 18 – Vorzeitige Pensionierung

Die Mitglieder können nach Zurücklegung des 58. Altersjahres die vorzeitige Pensionierung verlangen. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Altersguthabens mit dem auf das vorzeitige Pensionierungsalter bezogenen gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A.4.

Art. 19 – AHV-Überbrückungsrente

¹ Mitglieder, die vorzeitig in den Ruhestand treten, können eine AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung beziehen.

² Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente kann das Mitglied selbst festlegen. Die AHV-Überbrückungsrente darf aber die dem Einkommen des in den Ruhestand tretenden Mitglieds zugeordnete AHV-Altersrente nicht übersteigen.

³ Die jährliche Altersrente wird ab dem ordentlichen AHV-Pensionierungsalter um 7.5 % des gesamthaft bezogenen Betrags an AHV-Überbrückungsrenten vermindert. Die mitversicherten laufenden und anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich an der gekürzten Altersrente. Die Ehegattenrente wird ab Todestag gekürzt.

Art. 20 – Pensionierten-Kinderrente

¹ Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente hat die Bezügerin bzw. der Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente gemäss Art. 25 beanspruchen könnte.

² Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20 % der ausbezahlten Altersrente.

Art. 21 – Invalidenrente

¹ Anspruch auf eine Voll- bzw. Teilinvalidenrente haben, unter Vorbehalt von Art. 3, Mitglieder, die von der Eidg. IV eine Invalidenrente erhalten, sofern sie bei Beginn der zur IV-Berechtigung führenden Arbeitsunfähigkeit bereits Mitglieder der Pensionskasse waren, sowie Mitglieder, die

- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 %, versichert waren; oder
- als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 %, versichert waren

² Der Anspruch beginnt, nachdem die Arbeitsunfähigkeit 24 Monate ununterbrochen gedauert hat, spätestens aber nachdem kein Anspruch auf Gehalt oder dieses ersetzende Entschädigungen mehr besteht. Er endet, wenn der Anspruch auf die Rente der Eidg. IV erlischt, vorbehalten bleiben Abs. 5 und 6. Bei Erreichen des Pensionierungsalters tritt anstelle der Invalidenrente die Altersrente gemäss Art. 16.

³ Die Vollinvalidenrente wird gewährt, wenn die Eidg. IV eine ganze Invalidenrente erbringt; leistet die Eidg. IV eine Teilinvalidenrente, so gewährt die Pensionskasse auch eine entsprechende Teilrente.

⁴ Die jährliche Invalidenrente bei voller Invalidität beträgt 70% des versicherten Lohnes.

⁵ Wird gemäss Artikel 26a BVG die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Invalidenrentner während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange der Invalidenrentner eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Invalidenrentners kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Invalidenrentners ausgeglichen wird.

Die betroffenen Invalidenrentner gelten im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.

⁶ Wird die aufgrund von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen (z.B. somatoforme Schmerzstörungen, Schleudertrauma, Fibromyalgie, etc.) zugesprochene Rente der Invalidenversicherung gemäss Schlussbestimmungen Buchstabe a der Änderung vom 18. März 2011 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) herabgesetzt oder aufgehoben und nimmt der In-

validenrentner infolgedessen an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teil, werden die Invalidenleistungen während der Zeit der Wiedereingliederung – längstens jedoch während zwei Jahren – weiter ausgerichtet. Die betroffenen Invalidenrentner gelten betreffend die Weiterausrichtung der vorgenannten Invalidenleistungen im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.

Art. 22 – Invaliden-Kinderrente

¹ Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente hat die Bezügerin bzw. der Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente gemäss Art. 25 beanspruchen könnte.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrente wegfallen würde.

³ Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente beträgt für jedes Kind 20 % der Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität wird die Invaliden-Kinderrente entsprechend gekürzt.

Art. 23 – Ehegattenrente oder -abfindung / Lebenspartnerrente

¹ Beim Tod eines Mitglieds hat der überlebende Ehegatte, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- eine Rente der IV bezieht oder
- das 35. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Art. 26 Abs. 2. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Abs. 8) wird bei der Ehedauer angerechnet.

² Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den das Gehalt bzw. die Rente des verstorbenen Mitglieds erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.

³ Heiratet der überlebende Ehegatte, erlischt die Ehegattenrente und es entsteht der Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.

⁴ Die Ehegattenrente beträgt 60 % der im Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. der im Zeitpunkt des Todes laufenden Altersrente.

⁵ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, wird die Ehegattenrente für jedes volle oder angebrochene Jahr über den Altersunterschied von 10 Jahren hinaus um 1 % ihres vollen Betrages gekürzt.

⁶ Erfolgt die Eheschliessung nach dem Pensionierungsalter, wird die Ehegattenrente zusätzlich zur Reduktion gemäss Abs. 5 hiervoor auf die Hälfte herabgesetzt.

⁷ Die Pensionskasse erbringt in jedem Fall mindestens die Ehegattenrente gemäss BVG.

⁸ Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom Mitglied, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern

- der Partner oder die Partnerin mit dem verstorbenen Mitglied, Alters- oder Invalidenrentner in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
- der Partner oder die Partnerin keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und
- der Partner oder die Partnerin der Pensionskasse vom Mitglied, Alters- oder Invalidenrentner zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurde und
- dem Stiftungsrat spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.

Die Absätze 2-6 gelten sinngemäss.

Art. 24 – Rente für den geschiedenen Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Mitglieds hat gegenüber der Pensionskasse Anspruch auf eine Ehegattenrente in Höhe der Rente für den geschiedene Ehegatten gemäss BVG, sofern

- ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde,
- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
- der überlebende, geschiedene Ehegatte entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

Der geschiedene Ehegatte hat aber nur soweit Anspruch auf Leistungen, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Leistungen anderer Versicherungen, insbesondere der AHV und IV, übersteigt.

Art. 25 – Waisenrente

¹ Die Kinder von verstorbenen Mitgliedern bzw. von Rentenbezüglern haben Anspruch auf eine Waisenrente, Pflegekinder nur, sofern das Mitglied für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

² Der Anspruch entsteht mit dem Tode des Mitglieds, frühestens jedoch mit der Beendigung des gesetzlichen bzw. vertraglichen Gehaltsanspruches. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht aber darüber hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres

- für Kinder in Ausbildung, bis zu deren Abschluss und

– für Kinder, die mindestens 70 % invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.

³ Die Waisenrente beträgt pro Kind 20 % der im Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. der im Zeitpunkt des Todes laufenden Altersrente. Für Vollwaisen verdoppelt sich vorstehender Betrag.

Art. 26 – Todesfallkapital

¹ Stirbt ein Mitglied vor dem Bezug der Altersrente, wird ein Todesfallkapital fällig.

² Das Todesfallkapital beträgt 100 % des massgebenden Jahresgehaltes gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4.

³ Das Todesfallkapital vermehrt sich um die Austrittsleistung gemäss Art. 29, auf welche das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte, abzüglich den Gegenwert allfälliger anderer Leistungen der Pensionskasse (bisher erbrachte Invaliditätsleistungen, künftig zu erbringende Ehegattenrente und Waisenrente, Kapitalabfindung an Ehegatten, Renten für geschiedene Ehegatten). Dabei wird der Gegenwert von Renten nach den gültigen versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet.

⁴ Anspruchsberechtigt sind unabhängig vom Erbrecht Personen nach folgender Ordnung:

- a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a BVG),
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Mitglied schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Mitglieds bei der Pensionskasse vorliegen.

⁵ Das Mitglied kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe mit welchen Teilbeträgen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Mitglieds bei der Pensionskasse vorliegen.

⁶ Falls keine schriftliche Erklärung des Mitglieds über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

⁷ In allen anderen Fällen verfällt das Kapital an die Pensionskasse.

Art. 27 – Allgemeines über die Leistungen

- ¹ Es besteht in jedem Fall Anspruch auf die Leistungen gemäss BVG.
- ² Die Pensionskasse richtet sämtliche in der Pensionskasse und der Vorsorgestiftung der C&A Gruppe entstehenden Renten aus. Die Vorsorgestiftung überträgt ihr bei der Entstehung einer neuen Rente das erforderliche Deckungskapital gemäss den in der Pensionskasse gültigen versicherungstechnischen Grundlagen.
- ³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in zwölf Raten, jeweils am Ende eines Monats.
- ⁴ Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.
- ⁵ Die Anpassung an die Preisentwicklung gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG wird nur in dem Umfange vorgenommen, als die so erhöhten BVG-Mindestrenten höher sind als die aufgrund dieses Reglements geschuldeten Leistungen.
- ⁶ Der Stiftungsrat prüft jährlich, unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung, ob und in welchem Ausmass freiwillige Teuerungszuschläge gewährt werden können.
- ⁷ Die Leistungen werden auf ein vom Anspruchsberechtigten zu bezeichnendes in der Schweiz geführtes Bankkonto überwiesen, mangels eines solchen an seinen Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt.
- ⁸ Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der einfachen Mindestaltersrente der AHV, gelangt anstelle der Rente das vorhandene Altersguthaben zur Auszahlung.

IV. VORZEITIGER DIENSTAUSTRITT

Art. 28 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wird das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet es mit dem Ablauf des letzten Tages, für den eine Lohnzahlungspflicht der Firma besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird gegebenenfalls die Austrittsleistung fällig. Gleiches gilt, wenn der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG sinkt.

Art. 29 – Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Altersguthaben, mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.

² Die Austrittsleistung entspricht mindestens dem gemäss BVG am Austrittstag erworbenen Altersguthaben.

³ Hat die Firma Einkaufssummen gemäss Art. 13 geleistet, werden diese bei Austritt vom vorhandenen Altersguthaben des Mitglieds in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich um einen Zehntel pro volles zurückgelegtes Beitragsjahr. Der in Abzug gebrachte Betrag wird dem Beitragsreservenkonto der Firma gutgeschrieben.

⁴ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen notwendig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt.

⁵ Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.

Art. 30 – Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird zugunsten des ausgetretenen Mitglieds seiner neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

² Mitglieder, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob sie die Austrittsleistung

– zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder

– zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice

verwenden wollen.

³ Bleibt die Mitteilung des Mitglieds über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird frühestens nach Ablauf von 6 Monaten, spätestens von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.

⁴ Auf Verlangen des austretenden Mitglieds wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn

- es die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt;
- es eine selbständige Tätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag des Mitglieds entspricht.

⁵ Ist das austretende Mitglied verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat.

⁶ Ein austretendes Mitglied, welches die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann die Barauszahlung des BVG-Altersguthabens als Teil der Austrittsleistung nicht verlangen, wenn es für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder Islands oder Norwegens weiterhin obligatorisch versichert ist.

Art. 31 – Unbezahlter Urlaub

¹ Wird ein Versicherter beurlaubt, bleibt seine Versicherung während maximal 12 Monaten unverändert in Kraft, falls die gesamten Beiträge vom Mitarbeiter während der Dauer des Urlaubs weiterhin geleistet werden.

² Werden während des Urlaubs nur die Risikobeiträge weiter entrichtet, sind sie zu Beginn des Urlaubs für den ganzen Urlaub als einmaliger Betrag zu entrichten.

³ Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats des Urlaubs weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Urlaubbeginns und erhöht um den Zins für die seither vergangene Zeit.

⁴ Wird die Beitragszahlung nach Ablauf des Urlaubs wieder aufgenommen, wird das Altersguthaben ab diesem Zeitpunkt mit Altersgutschriften und Zinsen weitergeöffnet.

V. KONTROLLE UND UNTERDECKUNG

Art. 32 – Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine gemäss BVG tätige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage der Stiftung (Art. 52c BVG). Die Revisionsstelle berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Bericht der Revisionsstelle an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

² Der Stiftungsrat bestimmt den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e BVG). Mindestens alle drei Jahre ist durch den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, welche der kantonalen Aufsichtsbehörde bekannt zu geben ist.

Art. 33 – Unterdeckung

¹ Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung, die Leistungen und nach Rücksprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde die laufenden Renten, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Alterskonten (Art. 15 Abs. 7) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung von den Mitgliedern und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Mitglieder. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

² Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 1 als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

³ Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Mitglieder sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

VI. EHESCHIEDUNG UND BESTELLUNG VON WOHNREIGENTUM

Art. 34 – Ehescheidung

¹ Wird, gestützt auf ein Gerichtsurteil, bei Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung eines Ehegatten auf die Vorsorgeeinrichtung des anderen übertragen, so werden die Leistungen des verpflichteten Ehegatten nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt.

² Der verpflichtete Ehegatte kann sich jedoch im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.

³ Erhält ein Mitglied, gestützt auf ein Gerichtsurteil, einen Teil der Austrittsleistung seines geschiedenen Ehegatten, wird die Leistung seinem Alterskonto gutgeschrieben.

Art. 35 – Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Ein aktives Mitglied kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch das Mitglied an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Es kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

² Das Mitglied darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Das Mitglied, das das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die es im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.

³ Das Mitglied kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse wird das Mitglied dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam machen.

⁴ Macht das Mitglied vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat es die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Mitgliedern ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen.

- ⁵ Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem das Mitglied den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Mitglieder über die Dauer der Massnahmen informieren.
- ⁶ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- ⁷ Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Altersleistungen und die Hinterlassenenleistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-) Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zur Vollendung des 62. Altersjahres zulässig; der zurückbezahlte Betrag wird analog zu einer Einkaufssumme gemäss Art. 13 dem Alterskonto des Mitglieds gutgeschrieben.
- ⁸ Die Pensionskasse kann vom Mitglied für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen. Das Mitglied hat der Pensionskasse die Kosten für die Grundbuchanmerkung zu erstatten.

VII. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 36 – Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- ¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 35.
- ² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die die Firma der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Mitglied nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 37 – Auskunftspflicht

- ¹ Die Mitglieder und deren Hinterlassene haben dem Stiftungsrat wahrheitsgetreu über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben.
- ² Mitglieder, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Pensionskasse über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- ³ Der Stiftungsrat behält sich vor, die Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzufordern, wenn ein Mitglied oder ein Hinterlassener seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist.
- ⁴ Der Stiftungsrat seinerseits erteilt den Mitgliedern auf Anfrage die gewünschten Auskünfte.
- ⁵ Jedes Mitglied erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Pensionskasse informiert die Mitglieder jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 38 – Lücken im Reglement / Ausnahmen

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle und Ausnahmesituationen werden durch seine sinngemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vom Stiftungsrat entschieden.

Art. 39 – Streitigkeiten

- ¹ Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sollten vorerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.
- ² Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, wird das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG angerufen.
- ³ Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Reglements massgebend.

Art. 40 – Sicherung der Leistungen

Der Stiftungsrat kann Massnahmen treffen, damit die Leistungen zum Unterhalt der Bezugsberechtigten und der Personen, für welche diese zu sorgen haben, verwendet werden.

Art. 41 – Übergangsbestimmungen

- ¹ Den am 31.12.2003 versicherten Personen werden die am 31.12.2003 bestehenden Ansprüche in der Höhe der vorhandenen Austrittsleistungen gewährt. Mitglieder, deren massgebendes Jahresgehalt die in Art. 7 Abs. 5 festgelegte Obergrenze übersteigt, wird die vorhandene Austrittsleistung im Verhältnis zu den versicherten Löhnen auf die Pensionskasse und die Vorsorgestiftung der C&A Gruppe aufgeteilt. In der Pensionskasse verbleibt aber mindestens das gemäss BVG erworbene Altersguthaben.
- ² Den am 31.12.2003 versicherten Personen werden die Altersleistungen, für die sie gemäss Reglement (gültig bis zum 31.12.2003) versichert waren, im Verhältnis zu den versicherten Löhnen in der Pensionskasse und der Vorsorgestiftung am 1.1.2004 und im Sinne eines Besitzstands unter Berücksichtigung von Annahmen über die durchschnittliche Lohnentwicklung und die Verzinsung des Altersguthabens betragsmässig gewährt. Dazu wird dem Alterskonto dieses Mitglieds jährlich bis zum Pensionierungsalter, erstmals am 1.1.2004, maximal aber während zehn Jahren ein pro rata-Anteil der benötigten Einlage gutgeschrieben. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf noch nicht gutgeschriebene pro rata-Anteile.
- ³ Den am 31.12.2003 versicherten Personen wird weiterhin eine vergünstigte vorzeitige Pensionierung gemäss bisherigem Reglement gewährt, falls die Bedingungen gemäss Art. 17 Abs. 2 oder 3 des bisherigen Reglements (gültig bis zum 31.12.2003) eingehalten sind. Ihnen wird die aufgrund des letzten versicherten Gehalts per ordentliches Pensionierungsalter hochgerechnete Altersrente und die übrigen anwartschaftlichen Leistungen für jedes Jahr, um welches der Rücktritt vor dem Pensionierungsalter gemäss Art. 10 erfolgt, um 3 % reduziert. Unterjährige Werte werden interpoliert. Für die Hochrechnung ist der bei der vorzeitigen Pensionierung gültige Zinssatz massgebend. Die dazugehörige allfällige AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 18 Abs. 1 des bisherigen Reglements (gültig bis zum 31.12.2003) entspricht der dem massgebenden Jahresgehalt zugeordneten einfachen AHV-Altersrente.

⁴ Den am 31.12.2013 versicherten Personen werden die Risikoleistungen, auf die sie gemäss bisherigem Reglement (gültig bis zum 31.12.2013) Anspruch gehabt hätten, betragsmässig gewahrt. Diese Regelung fällt weg, sobald die versicherte Invalidenrente gemäss Reglement diesen Betrag übersteigt.

⁵ Die Höhe der am 31. Dezember 2013 bereits laufenden Renten und der mitversicherten Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderungen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

⁶ Für die Berechnung der Höhe der Invalidenrente und die Invalidenrentenberechtigung ist dasjenige Reglement massgebend, welches bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in Kraft war.

Art. 42 – Auflösung von Anschlussverträgen, Teil- und Liquidation

¹ Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der zuständigen Ausgleichskasse der AHV zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 23 FZG sowie des Reglements betreffend Teilliquidation massgebend.

² Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 23 FZG massgebend.

³ Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie des Reglements betreffend Teilliquidation massgebend.

Art. 43 – Inkrafttreten, Änderungen

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Es ersetzt alle früher erlassenen Reglemente und Nachträge.

² Dieses Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat geändert werden. Wenn die versicherungstechnische Lage der Pensionskasse berührt wird, muss vorher der Experte für berufliche Vorsorge angehört werden. Beitragsänderungen in einem die Mindestvorschriften des Gesetzes übersteigenden Bereich bedürfen der Zustimmung der Firma. Dieses Reglement und seine allfälligen Änderungen werden der Aufsichtsbehörde unterbreitet.

Baar, den 3. Dezember 2013


Der Stiftungsrat 

ANHANG ZUM REGLEMENT

A.1 – Altersgutschriften

(Vergleiche Reglement Art. 15)

Die Altersgutschriften in Prozent des versicherten Gehalts stellen sich wie folgt:

| Alter | Altersgutschriften in Prozent des versicherten Gehalts |
|---------|--|
| 25 – 34 | 8 % |
| 35 – 44 | 11 % |
| 45 – 54 | 17 % |
| 55 – 70 | 20 % |

A.2 – Höhe der Beiträge

(Vergleiche Reglement Art. 12)

Die Beiträge der Mitglieder (Spar- und Risikobeiträge) betragen:

| Alter | Mitgliederbeiträge in Prozent des versicherten Gehalts | | |
|------------|--|--------|---------|
| | Sparen | Risiko | Total |
| 17 – 24 | 0.00 % | 1.60 % | 1.60 % |
| 25 – 34 | 3.65 % | 1.60 % | 5.25 % |
| 35 – 44 | 5.00 % | 1.60 % | 6.60 % |
| 45 – 54 | 7.75 % | 1.60 % | 9.35 % |
| 55 – 65/64 | 9.10 % | 1.60 % | 10.70 % |
| 65/64 – 70 | 9.10 % | - | 9.10 % |

Die Beiträge der Firma (Spar- und Risikobeiträge) betragen:

| Alter | Firmabeiträge in Prozent des versicherten Gehalts | | |
|------------|---|--------|---------|
| | Sparen | Risiko | Total |
| 17 – 24 | 0.00 % | 1.95 % | 1.95 % |
| 25 – 34 | 4.35 % | 1.95 % | 6.30 % |
| 35 – 44 | 6.00 % | 1.95 % | 7.95 % |
| 45 – 54 | 9.25 % | 1.95 % | 11.20 % |
| 55 – 65/64 | 10.90 % | 1.95 % | 12.85 % |
| 65/64 – 70 | 10.90 % | - | 10.90 % |

Die Summe der Sparbeiträge der Mitglieder und der Firma entspricht der Altersgutschrift.

A.3 – Einkauf zusätzlicher Leistungen

(Vergleiche Reglement Art. 13)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Altersguthabens. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV2 erwähnte Grenze übersteigen, und um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Pensionskasse einbringen musste.

| 31.12. des Alters | Maximalbetrag in Prozent des versicherten Gehalts per Ende Jahr | 31.12. des Alters | Maximalbetrag in Prozent des versicherten Gehalts per Ende Jahr |
|-------------------------|---|-------------------------|---|
| | Mitglied | | Mitglied |
| 25 | 8.0% | 45 | 254.1% |
| 26 | 16.2% | 46 | 276.7% |
| 27 | 24.5% | 47 | 299.9% |
| 28 | 33.1% | 48 | 323.5% |
| 29 | 41.8% | 49 | 347.7% |
| 30 | 50.7% | 50 | 372.5% |
| 31 | 59.9% | 51 | 397.7% |
| 32 | 69.2% | 52 | 423.6% |
| 33 | 78.7% | 53 | 450.0% |
| 34 | 88.5% | 54 | 477.0% |
| 35 | 101.5% | 55 | 507.6% |
| 36 | 114.7% | 56 | 538.9% |
| 37 | 128.3% | 57 | 570.8% |
| 38 | 142.1% | 58 | 603.5% |
| 39 | 156.3% | 59 | 636.9% |
| 40 | 170.7% | 60 | 671.1% |
| 41 | 185.5% | 61 | 706.0% |
| 42 | 200.7% | 62 | 741.7% |
| 43 | 216.1% | 63 | 778.2% |
| 44 | 231.9% | 64 | 815.5% |
| | | 65 | 853.6% |

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Beispiel

| | | | |
|--|---|------------|---------------|
| Geburtsdatum versicherte Person 15.03.1960, Einkauf per 30.06.2014 | | | |
| BVG-Alter bei Einkauf | 2014 - 1960 = | | 54 |
| versichertes Gehalt bei Einkauf | | CHF | 50'000 |
| vorhandenes Altersguthaben bei Einkauf | | CHF | 170'000 |
| Tabellenwert am 1.1. des Alters 54 | | | 450.0 % |
| Tabellenwert am 31.12. des Alters 54 | | | 477.0 % |
| Interpolationsfaktor Einkaufsdatum 30. Juni = 180 / 360 Tage = | | | 0.5 |
| Maximalbetrag in % | $450.0 \% + 0.5 \times (477.0 \% - 450.0 \%) =$ | | 463.5 % |
| Maximalbetrag in CHF | $463.5 \% \times \text{CHF } 50'000 =$ | CHF | 231'750 |
| möglicher Einkauf | $\text{CHF } 231'750 - \text{CHF } 170'000 =$ | <u>CHF</u> | <u>61'750</u> |

A.4 – Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter

(Vergleiche Reglement Art. 16 Abs. 2)

Zur Berechnung der Altersrente sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

| Pensionierungsalter | Umwandlungssatz |
|---------------------|-----------------|
| 58 | 5.40 % |
| 59 | 5.50 % |
| 60 | 5.65 % |
| 61 | 5.80 % |
| 62 | 5.95 % |
| 63 | 6.10 % |
| 64 | 6.25 % |
| 65 | 6.40 % |

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für die **Jahrgänge 1946 bis 1953** bei den **Männern** gelten folgende Umwandlungssätze:

| Pens. -alter | Jahrgang | | | | | | | |
|-----------------|----------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|--------|
| | 1946 | 1947 | 1948 | 1949 | 1950 | 1951 | 1952 | 1953 |
| 65 | 6.80% | 6.70% | 6.60% | 6.50% | 6.40% | 6.40% | 6.40 % | 6.40 % |
| 64 | | 6.65% | 6.55% | 6.45% | 6.35% | 6.25% | 6.25 % | 6.25 % |
| 63 | | | 6.50% | 6.40% | 6.30% | 6.20% | 6.10 % | 6.10 % |
| 62 | | | | 6.35% | 6.25% | 6.15% | 6.05 % | 5.95 % |
| 61 | | | | | 6.20% | 6.10% | 6.00 % | 5.90 % |
| 60 | | | | | | 6.05% | 5.95 % | 5.85 % |
| 59 | | | | | | | 5.90 % | 5.80 % |
| 58 | | | | | | | | 5.75 % |

Für die **Jahrgänge 1947 bis 1953** bei den **Frauen** gelten folgende Umwandlungssätze:

| Pens. -alter | Jahrgang | | | | | | |
|-----------------|----------|-------|-------|-------|-------|--------|--------|
| | 1947 | 1948 | 1949 | 1950 | 1951 | 1952 | 1953 |
| 64 | 6.65% | 6.55% | 6.45% | 6.35% | 6.25% | 6.25 % | 6.25 % |
| 63 | | 6.50% | 6.40% | 6.30% | 6.20% | 6.10 % | 6.10 % |
| 62 | | | 6.35% | 6.25% | 6.15% | 6.05 % | 5.95 % |
| 61 | | | | 6.20% | 6.10% | 6.00 % | 5.90 % |
| 60 | | | | | 6.05% | 5.95 % | 5.85 % |
| 59 | | | | | | 5.90 % | 5.80 % |
| 58 | | | | | | | 5.75 % |

Beispiel

Frau mit Jahrgang 1951 geht im Alter 62 vorzeitig in Pension

Altersguthaben

CHF 100'000

Altersrente p.a.

CHF 100'000 × 6.15 % =

CHF 6'150

A.5 – Umwandlungssätze bei Weiterversicherung

(Vergleiche Reglement Art. 16 Abs. 4)

Zur Berechnung der Altersrente sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

| Alter | Umwandlungssatz |
|-------|-----------------|
| 65 | 6.40 % |
| 66 | 6.55 % |
| 67 | 6.72 % |
| 68 | 6.91 % |
| 69 | 7.12 % |
| 70 | 7.35 % |

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.